



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der angebahnte Frieden zwischen Baden und Rom.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

abwendeten und den materiellen Interessen dienstbar wurden, umsomehr bürgerte sich auf dem durch die Häresie der Albigenser vorbereiteten Boden die scheußliche Kezerei der Luciferianer mit ihrem Idolekultus, ihren sittenlosen Ceremonien und ihrer praktischen Verhöhnung auch der natürlichsten Moral bei ihnen ein. So aber wurde der Orden allmählich zu dem, als was die öffentliche Meinung ihn schon lange vor 1311 mit richtigem Tacte bezeichnet hatte, und als was ihn der Proceß, der in jenem Jahre abgeschlossen wurde, erkennen läßt.

## Der angebahnte Frieden zwischen Baden und Rom.

Die Hoffnung, welche der Großherzog von Baden bei der Eröffnung der Kammern am 18. November v. J. aussprach, „daß es den auf den Frieden gerichteten Bestrebungen seiner Regierung gelingen werde, auch die bis dahin noch nicht erledigten Fragen in dem Verhältnisse der katholischen Kirche ihrer Lösung näher zu bringen“, hat sich schneller verwirklicht, als die Freunde eines Ausgleichs gehofft und die Gegner desselben gefürchtet. Am 17. d. Mts. hat die großherzogliche Regierung dem Landtage, dessen zweite Kammer sich zur Zeit mit einer ganz unbegreiflichen Weitschweifigkeit mit den Verwaltungsvorlagen beschäftigt, einen Gesekentwurf vorgelegt, der den Ausgleich mit der Curie herbeizuführen in hohem Grade geeignet ist, und man darf von vornherein wohl als feststehend annehmen, daß die Regierung, ehe sie den Gesekentwurf eingebracht, sich der Zustimmung der Curie vergewissert hat, so daß die von ihr gemachten Vorschläge auch von Seiten der Kirche Annahme finden werden. Der von ausführlichen Motiven begleitete Gesekentwurf besteht aus drei Artikeln und hat im ersten Artikel folgenden Wortlaut:

Art. 1. Von der in Art. 1 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874, betr. die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, vorgeschriebenen besonderen Prüfung zum Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche nach beendigtem Universitätsstudium, bez. nach der durch ein mindestens 2 $\frac{1}{2}$  jähriges Universitätsstudium erlangten wissenschaftlichen Reise zum Eintritt in die praktisch-theologische Kurse, eine theologische Fachprüfung im Großherzogthum abgelegt haben, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Kommissär angewohnt und das Ergebniß der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlaß zur Beanstandung der Kandidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein wissenschaftlicher Bildung gegeben hat.

Artikel 2 enthält die Uebergangsbestimmung, daß denjenigen katholischen Geistlichen, welche die theologische Fachprüfung bestanden haben oder schon zu Priestern geweiht worden sind, bevor dies Gesetz in Geltung tritt, auf einge-

brachte Bitte und auf den Nachweis der bestandenen Abiturienten- resp. Maturitätsprüfung und dreijährigen Besuches einer deutschen Universität die Staatsprüfung zum Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung erlassen werden kann. Der dritte Artikel beauftragt das Ministerium des Innern mit dem Vollzuge dieses Gesetzes.

Nach dem jetzt geltenden Gesetze vom 19. Februar 1874 ist der Zustand in Baden ein ganz ähnlicher wie in Preußen. Außer Beibringung des auch nach dem neuen Gesetze verlangten Nachweises einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung wurde die Zulassung zu einem Kirchenamte noch von einer, vor einer Staatsbehörde abzulegenden öffentlichen Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur abhängig gemacht, welche darthun sollte, daß der Betreffende die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Vorbildung erworben habe. Von dieser Prüfung konnten allerdings die betr. Theologen dispensirt werden, wenn sie unter Beibringung des oben angeführten Nachweises darum baten. Die Curie zu Freiburg aber, die darin übrigens vollständig freie Hand gehabt haben soll, hatte den katholischen Geistlichen nicht nur die Ablegung der Prüfung, sondern auch die Bitte um Erlaß derselben verboten. Ein einziger katholischer Geistlicher hat diesen Dispens trotzdem erbeten und erhalten; es ist ihm schlecht genug bekommen. Diesen Standpunkt des Non possumus hat die Curie auch heute noch nicht aufgegeben; aber sie scheint, zuverlässigen Mittheilungen zufolge, jetzt doch insofern zu einem Zugeständnisse bereit zu sein, als sie das Recht des Staates, sich um den Bildungsstand der Kirchendiener zu bekümmern, anerkennt und gestattet, daß ihre Candidaten einer Prüfung sich unterziehen, an welcher sich auch der Staat durch einen Vertreter theilnimmt, mit der Berechtigung, auf das Ergebniß der Prüfung einen bestimmenden Einfluß üben zu können. Der liberalen Partei, die in der badischen Kammer die ausschlaggebende ist, genügt allerdings dieses Zugeständniß nicht, sie verlangt von der Curie die formelle Zurücknahme des Verbots, sich der Prüfung zu unterziehen oder um den Dispens nachzusuchen. Daher ist von ihr auch die Vorlage nichts weniger als freundlich entgegengenommen worden, und wer die Abgeordneten eine Stunde nach deren Einbringung hörte, mußte die Ueberzeugung gewinnen, daß der Gesetzentwurf auf keinen Fall Aussicht habe, angenommen zu werden. Anders aber sieht es in der öffentlichen Meinung aus. Das Volk, welches ja für die subtilen Unterscheidungen von staatlichem und kirchlichem Recht niemals eine besonders klare Vorstellung und ein eingehendes Verständniß gehabt hat, ist des Culturkampfes herzlich überdrüssig. Unsere Bevölkerung, aus beiden Confessionen in wenig sich unterscheidenden Bruchtheilen bestehend, war es gewohnt, in den verschiedenen Verhältnissen des öffentlichen und privaten Lebens freundlich mit einander zu verkehren, ist

durch vielfache verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen unter einander verbunden und sah so den Kulturkampf von den Kanzeln und in der Presse sich mehr abspielen, als daß es ihn selbst mit ausgefochten hätte. Anfangs fand es — wann und wo wäre das nicht der Fall? — an der wilden Kauferei Gefallen, aber der Ueberdruß folgte bald genug nach, und heute wünscht man in unserer wesentlich liberalen Bevölkerung nichts sehnlicher als Frieden mit der Curie. Nur die radikalern Parteiführer wollen sich dieser Ansicht noch nicht anschließen, weil sie sich nicht die Mühe geben, das Volk und seine Wünsche des näheren kennen zu lernen. Der parlamentarische badische Liberalismus hat etwas Kirchenfeindliches, die Grenzen seines religiösen Bewußtseins liegen vielfach noch jenseits des Protestantenvereins, dem hier ja eine Reihe der einflußreichsten Männer angehören. Das Volk aber ist doch noch nicht verflacht genug, um an bloßen religiösen Phrasen ein Genügen zu finden. Das badische Volk ist — wie das deutsche Volk überhaupt — viel religiös gesinnter, ja viel „orthodoxer“, als sich die Schulweisheit seiner bisherigen politischen Stimmführer träumen läßt. Im Volke wird die Regierungsvorlage, durch welche der religiöse Frieden wieder hergestellt werden soll, eine freundliche Aufnahme finden. Und auch in der Presse dürfte das der Fall sein. Das einzige wirklich einflußreiche, weil im ganzen Lande sehr verbreitete und angesehenes Blatt, die „Badische Landeszeitung“, die wie 1866 in der deutschen Frage und 1878/79 in der Zollpolitik auch diesmal wieder die Stellung scheint einnehmen zu wollen, die schließlich als die allein richtige und auch vom Volke in seiner Mehrheit gebilligte sich erweist, brachte schon am 17. Januar Abends einen der Vorlage vollkommen zustimmenden Artikel, der, obwohl man sonst das Blatt mit Unrecht für ein officieuses hält, diesmal doch in seinem Ursprunge Regierungskreisen nicht ganz fern zu stehen scheint. Das Blatt selbst knüpft zwar insofern eine Verwahrung daran, als es seine eigene Stellung sich noch vorbehält, da die Zeit zur Prüfung der Vorlage zu kurz gewesen; dies wird aber niemand auffällig finden, der die eigenartigen Parteiverhältnisse Badens kennt. Die ultramontane Partei wird mit ihrer Presse allen Anzeichen nach für den Gesetzentwurf eintreten, und die Amtsverkündiger werden das ex officio thun. Was dann noch bleibt, ist an Einfluß, zum Theil sogar an Ansehen zu gering, um irgend etwas zu vermögen.

So wird, wie wir hoffen, die ausschlaggebende nationalliberale Partei dem tief im Denken und Fühlen unseres Volkes begründeten allgemeinen Drängen nach kirchlichem Frieden sich fügen und einer Vorlage ihre Zustimmung nicht versagen, welche sich als das Resultat reiflicher Erwägung der Regierung, eingehender und ernster Unterhandlung zwischen beiden in Betracht kommenden Gegnern und alles in allem als ein Act politischer Weisheit erweist. Das wenigstens können wir nach bester Kenntniß der Sachlage mit Sicherheit vor-

wegsagen: Nähme die liberale Partei wie in der wirthschaftlichen, so auch hier in der kirchlichen Frage eine Stellung ein, die den Anschauungen des Volkes, seinen Bedürfnissen und Wünschen entgegengesetzt wäre, dann würde ihr maßgebender Einfluß als gebrochen anzusehen sein und sie das an sich jetzt schon stark erschütterte Vertrauen der Bevölkerung vollends verlieren. Die liberale Partei hat alle Ursache, zu zeigen, daß auch sie noch etwas praktischen Sinn und politische Weisheit sich gewahrt hat; die Gelegenheit dazu ist jetzt gegeben. Fällt die Vorlage, so fällt wahrscheinlich auch die Kammer, und daß eine Neuwahl vielmehr der Regierung als der liberalen Mehrheit Recht geben würde, glauben wir mit ziemlicher Gewißheit voraussagen zu können.

Karlsruhe, den 19. Januar.

---

## Politische Briefe.

### 2. Die preußische Verwaltungsreform. Vorgeschichte.

Das Werk der preußischen Verwaltungsreform, mitten im Bau begriffen wie es ist, hat eine Geschichte, die man sich immer wieder zurückrufen muß, um mit dem richtigen Verständniß die Weiterarbeit zu verfolgen, und eine Vorgeschichte, die man kennen muß, um die Geschichte des bisherigen Baues zu verstehen.

Das Wort Selbstverwaltung war schon bei dem vormärzlichen Liberalismus beliebt, der am liebsten den englischen Ausdruck gebrauchte. Schon vor den Märztagen glaubte der deutsche Liberalismus auf den französischen herabsehen zu dürfen, weil er sich die wundervolle Idee des selfgovernment angeeignet hatte. Auf seine Gelehrsamkeit ist der deutsche Liberalismus immer stolz gewesen, während er Ursache gehabt hätte, sich seiner Confusion zu schämen, und darin hat sich leider bis auf den heutigen Tag nichts gebessert. Unter selfgovernment nämlich dachte man sich die locale Volkssouveränität, aber gleichzeitig schwärmte man für die nationale Idee, d. h. für die centrale Volkssouveränität. Solche Confusion gelingt freilich der französischen Logik nicht; dort hat man sich unter Freiheit, unter Selbstverwaltung, immer nur die centrale Volkssouveränität gedacht, und nicht ohne von der französischen Folgerichtigkeit einen imponirenden Eindruck zu empfangen, kann man die jüngsten Nummern von Gambettas République française lesen, worin sie von dem unaufgebliehen Begriff der Centralsoveränität aus unbarmherzig spottet über Arrondissementswahlen, über Freiheit des Unterrichts und allerlei Aehnliches. In Deutschland